



Gemeinde Benken

FERNWÄRMEVERBUND BENKEN

Reglement für die Abgabe von Wärme

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

REGLEMENT FÜR DIE ABGABE VON FERNWÄRME	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Wärmeverbundskommission (nachstehend WVK genannt).....	3
Art. 3 Organisation der Wärmeverbundskommission (WVK)	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Rechnungswesen.....	3
Art. 6 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 7 Durchleitungsrecht.....	3
Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen.....	4
Art. 9 Unterhalt	4
Art. 10 Inbetriebnahme und Betrieb	4
Art. 11 Plombierte Anlageteile	4
Art. 12 Hinweisschilder	4
Art. 13 Wärmemesseinrichtung	4
Art. 14 Messgenauigkeit	4
Art. 15 Zählerausfall	4
Art. 16 Gebühren und Tarife	4
Art. 17 Rechnungsstellung für den Wärmeverbund	5
Art. 18 Wärmeliefergarantie / Einschränkung Wärmeabgabe	5
Art. 19 Liefersperre.....	5
Art. 20 Instandhaltung und Versicherung	5
Art. 21 Meldepflicht.....	5
Art. 22 Zutritt zu den Anlagen	5
Art. 23 Änderung oder Erweiterung.....	5
Art. 24 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen	5
Art. 25 Beschlussfähigkeit	5
Art. 26 Beschwerden	5
Art. 27 Anwendung des Reglements.....	6
Art. 28 Inkraftsetzung.....	6
ANHANG 1	7
Lieferungsvertrag von Fernwärme	7
ANHANG 2	9
Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme	9
ANHANG 3	10
Technische Weisungen.....	10
Beilagen.....	13

REGLEMENT FÜR DIE ABGABE VON FERNWÄRME

Art. 1 Zweck

Der Wärmeverbund Benken, nachstehend WVB genannt, bildet ein unter besonderer Verwaltung stehendes, selbständiges Unternehmen der Politischen Gemeinde Benken. Der WVB erstellt eine Fernheizanlage, die mit Holzschnitzel befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenen Energieholz aus Wald- und Holzindustrie. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.

Art. 2 Wärmeverbundskommission (nachstehend WVK genannt)

Sämtliche Anlagen des WVB sowie Betrieb und Verwaltung stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Betrieb und die Verwaltung des WVB wird einer unselbständigen Kommission übertragen, deren Mitglieder vom Gemeinderat auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und dem Delegierten der Primarschulpflege. Sie steht unter der Leitung des Tiefbaureferenten, der auch die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb führt.

Art. 3 Organisation der Wärmeverbundskommission (WVK)

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder des Gemeinderates
- 1 Anlagewart
- 2 Privat-Wärmebezüger
- 1 Delegierter der Primarschulpflege

Art. 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Anlagebaues und der Betriebskosten erfolgt über die Anschlussgebühren und dem Arbeitspreis. Die Gemeinde kann den Ausbau der Anlage vorfinanzieren.

Art. 5 Rechnungswesen

Die Rechnung des WVB ist in der politischen Gemeindegutsrechnung integriert.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

Eigentum des WVB sind:

- Wärmezeugung
- Hauptleitung (Primär)
- Anschlussleitungen (Primär)
- Übergabestationen mit Wärmemessung
- Hausstation mit Wärmetauscher

Eigentum des Bezügers sind:

- Hausheizung mit Regelung (Sekundär)
- Warmwasserbereitung mit Regelung

Art. 7 Durchleitungsrecht

Der Bezüger räumt dem WVB ein dingliches Durchleitungsrecht durch die betroffene Parzelle bzw. Liegenschaft ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmtransportleitung des WVB durch sein Grundstück, die der Beheizung seiner Liegenschaft oder derjenigen dritter Eigentümer dienen, dauernd zu dulden.

Der Bezüger erteilt dem WVB die Bewilligung zur Eintragung dieses Durchleitungsrechtes im Grundbuch.

Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Bezüger von Wärme und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem WVB zu sichern oder zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab-, und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WVB zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 9 Unterhalt

Die sich im Eigentum des WVB befindlichen Anlageteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Ebenso hat der Bezüger diejenigen Anlageteile zu warten, die sich in seinem Besitz befinden.

Art. 10 Inbetriebnahme und Betrieb

Die erste Inbetriebnahme und Instruktion der Übergabe- und Hausstation erfolgt im Beisein beider Parteien.

Der Zeitpunkt wird durch die WVK festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur hat anwesend zu sein, um die Übergabe der Anlage zu bestätigen.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens des WVB plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Hinweisschilder

Der WVB ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 13 Wärmemesseinrichtung

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die vom WVB gelieferten Wärmemesseinrichtungen.

Art. 14 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehähler zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % vom Sollwert, so trägt der WVB die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Amt für Messwesen.

Art. 15 Zählerausfall

Wird ein Wärmehähler schadhafft, sodass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vergangenen Jahre unter der Berücksichtigung er Anzahl Heizgradtage berechnet.

Art. 16 Gebühren und Tarife

Die Anschlussgebühr und der Arbeitspreis werden durch den Gemeinderat auf Antrag der WVK festgelegt.

Art. 17 Rechnungsstellung für den Wärmeverbund

Der Bezüger vergütet dem WVB für die Wärmelieferung einen Arbeitspreis, entsprechend der bezogenen Wärmemenge in kWh. Der Arbeitspreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen netto zu erfolgen. Einwendungen gegen die Rechnung müssen innert 20 Tagen an die WVK erfolgen.

Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen - und vorbehältlich einer späteren Rückvergütung - ist der in der Rechnung gestellte Betrag innert 30 Tagen zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderung des Bezügers ist ausgeschlossen.

Art. 18 Wärmeliefergarantie / Einschränkung Wärmeabgabe

Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVB verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitung bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Bei vorübergehenden Betriebsunterbrüchen ist der WVB verpflichtet, die Anlage möglichst rasch wieder in betriebsfähigen Zustand zu bringen. Für Schäden, die sich aus Betriebsstörungen irgendwelcher Art ergeben, ist der WVB nur ersatzpflichtig, sofern absichtliche Schädigung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Art. 19 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVB nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVB.

Art. 20 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist dem WVB gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge der Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

Art. 21 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung an der Übergabe- und Hausstation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger der WVK sofort Mitteilung zu erstatten.

Art. 22 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WVB jederzeit Zutritt zu den Parzellen und Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten, um diese Anlage zu kontrollieren.

Art. 23 Änderung oder Erweiterung

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung der WVK. Der Anmeldung ist ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 24 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom WVB auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 26 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an die WVK zu richten.

Art. 27 Anwendung des Reglements

Die WVK erlässt für die Ausführung der Installationen besondere „Technische Weisungen“. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärmelieferungsverträge, des Tarifblattes und der „Technischen Weisungen“ ist Sache der WVK. Die Rekursmöglichkeit ist gewährleistet.

Art. 28 Inkraftsetzung

Eine Revision dieses Reglements kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung vorgenommen werden. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juli 1991 in Kraft.

Benken, 10. Juni 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: B. Bosshardt

Der Schreiber: A. Gilg

ANHANG 1

Fernwärme: Liefervertrag

Zwischen dem **Wärmeverbund Benken**, nachstehend WVB genannt, vertreten durch die Wärmeverbundkommission, nachstehend WVK genannt, und dem Wärmebezüger nachstehend Bezüger genannt

Art. 1 Vertragszweck

- 1.1 Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen der WVB den Bezüger mit Wärme versorgt.
- 1.2 Die Wärme ist für folgenden Verwendungszweck bestimmt:
 - Raumheizung
 - ~~(- Warmwasserbereitung während der Heizperiode)~~
 - Luftherhitzerwärme
 - Prozesswärme
- 1.3 Der Bezüger verpflichtet sich, mindestens 80 % des Gesamtwärmebedarfs während der Heizperiode (Heizen ~~+ Warmwasser~~) gemäss Art. 1.2 beim WVB zu beziehen.
- 1.4 Für das anzuschliessende Objekt ist mit einem Verbrauch von Kilowattstunden (kWh) = 100 % Heizen (und Warmwasser) pro Heizperiode zu rechnen.
- 1.5 Sollte dieser kalkulierte Verbrauchswert stark vom Istwert abweichen, so wird nach zwei Heizperioden ein neuer Verbrauchswert bestimmt.

Art. 2 Anschlussleistung

- 2.1 Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Plan- und Gebäudegrundlage vorläufig eine Leistung von kW festgelegt. (abonnierte Leistung)
- 2.2 Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 2.1 abonnierte Leistung begrenzt. Der WVB behält sich vor, die abonnierte Leistung innerhalb der ersten 2 Betriebsjahre dem effektiven Verbrauch anzupassen und definitiv festzulegen.
- 2.3 Leistungsreserve: Die Anschlussleitungen, Übergabe- und Hausstationen sind für eine max. Leistung von kW (installierte Leistung) dimensioniert. Einem Begehren um Erhöhung der abonnierten Leistung über diesen vorgesehenen Wert kann der WVB nur nach der zu Verfügung stehenden Leistungsreserve entsprechen. Die Erhöhung führt zu einer Nachzahlung der Anschlussgebühr.

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr

Entsprechend dem Tarifblatt leistet der Bezüger für die unter Art. 2.3 installierte Leistung eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. (exkl. MwSt.)
Dieser Betrag ist nach Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses fällig. Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 4 Vergütung für die Wärmelieferung

Der Bezüger vergütet dem WVB für die Wärmelieferung einen Arbeitspreis, entsprechend der bezogenen Wärmemenge in kWh. Der Arbeitspreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt. Die Wärmezähler werden Ende Mai abgelesen. Die Verwaltung ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

Art. 5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Das Reglement über die Abgabe von Fernwärme, das Tarifblatt und die Technischen Weisungen für den Anschluss an den WVB sind Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 6 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des OR, insbesondere OR 184 ff sind ergänzend anwendbar.

Art. 7 Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Beginn der Wärmelieferung ist im vorgesehen
- 7.2 Seine Laufzeit beträgt 20 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 3 Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.
- 7.3 Auf der Wärmelieferungs-Schlussrechnung wird jeweils auf die Vertragsauflösung Art. 7.2 hingewiesen.

Art. 8 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst. (Anmerkung im Grundbuch). Der WVB hat die Rechtsnachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt.

ANHANG 2

Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme

1. Allgemeines

Die Anschlussgebühr und der Arbeitspreis werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Wärmeverbundkommission festgelegt und der Teuerung angepasst.

2. Anschlussgebühr

In der einmalig zu leistenden Anschlussgebühr ist die Lieferung und Montage der normierten, vorgefertigten Fernwärme-Übergabestation (Primärteil) mit der Regulierung für die Heizgruppe inbegriffen. Der Hausanschluss ab der Fernwärmeleitung ist ebenfalls inbegriffen (vgl. Liefergrenze in den Technischen Weisungen). Die Kosten für die Sekundärseite, Heizgruppe und den individuellen Warmwassererwärmer gehen zu Lasten des Wärmebezügers.

Die jeweilige Anschlussgebühr wird nicht objektspezifisch erhoben. Sie richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW) bzw. der erforderlichen, bestellten Wassermenge.

Die Anschlussgebühr ist gemäss dem aktuellen Tarifblatt über die Anschlussgebühren und Verbrauchspreise zu verrechnen.

3. Arbeitspreis

3.1 Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem Energiepreis und den Kapitaldienstkosten des Wärmeverbundes. Der Energiepreis wird anhand der laufenden Kosten des WVB jährlich errechnet.

3.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten werden anhand der bezogenen Wärmeenergie verrechnet. Die Wärmezähler werden am 31. Mai abgelesen. Die Verrechnung der bezogenen Wärme erfolgt mit einer Teilzahlung per 31. Januar, die Schlussrechnung wird jeweils am 15. Juni gestellt.

ANHANG 3

Technische Weisungen (Ausgabe 1995)

Art. 1 Zweck

Der Zweck der technischen Weisungen ist die Durchsetzung des Anlagekonzeptes, die Koordination der Schnittstellen von Wärmelieferant zu Wärmebezüger, die Vermeidung von Störungen auf andere Wärmebezüger und die Betriebssicherheit.

Art. 2 Art der Wärmelieferung

Das Fernwärmewasser hat bei einer Aussenlufttemperatur von -10 ° C eine Nenntemperatur des Vorlaufes von 85° C. Die Vorlauftemperatur wird in der Fernwärmezentrale während der Heizperiode mit gleitender Temperatur bis max. 85 ° C vorreguliert.

Art. 3 Aufnahmeblatt

Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit den verlangten Beilagen 6 Wochen vor Baubeginn an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Ausarbeitung.

Art. 4 Disposition

Bei der Disposition ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und gute Bedienbarkeit, die Ablesung der Wärmemessung, der Unterhalt und die Auswechslung der Apparate gewährleistet ist. Die Hausstation ist im Aussenbereich des Gebäudes auf der Seite des vorbeiführenden Fernleitungsnetzes zu platzieren, damit die primären Anschlussleitungen möglichst kurz werden. Sind diese über fünf Meter lang, werden sie dem Wärmebezüger nach Aufwand verrechnet.

Art. 5 Liefergrenzen

Diese sind zwischen Wärmebezüger und Wärmeverbund auf einem besondern Blatt „Liefergrenzen“ verständlich dargestellt.

Art. 6 Prinzipschema

Zwei Möglichkeiten für Hausstationen sind mit Prinzipschemen aufgezeichnet (Beilage 1+2). Gleichzeitig ist auch die jeweilige Liefergrenze markiert. Erweiterte Lösungen sind mit dem WVB zu besprechen.

Art. 7 Wassermengenbegrenzung

Die vom WVB bereitgestellte maximale Wassermenge errechnet sich aus Anschlussleitung in Kilowatt (kW) - abonnierte Leistung - umgerechnet in Kilokalorien, geteilt durch die Temperaturdifferenz zwischen Primärvorlauf und Primärrücklauf am Wärmetauscher. Diese Temperatur kann von Anlage zu Anlage - je nach Heizsystem- variieren. Sie liegt in der Regel um 5°C über der max. Rücklauftemperatur des Hausheizsystems.

Die Anschlussleistung entspricht dem Wärmeleitungsbedarf gemäss SIA 384/2 und ist dem Wärmeverbund für die Ausstellung des Wärmelieferungsvertrages vorzulegen (für Neu- und Umbauten, bei Altbauten soweit als möglich)

Beispiel:	Anschlussleistung	12 kW
	Primärvorlauf	80°C
	Primärrücklauf	40°C

$$\text{Wassermenge} = (12 \times 860) : (80-40) = 258 \text{ l/h}$$

Art. 8 Isolierung

Die Wärmedämmung auf den vom WVB geliierten Teilen dürfen nicht entfernt und beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Wärmebezüger nach Aufwand verrechnet.

Art. 9 Wärmeübergabestation / Wärmemessung

Der WVB entscheidet über die anzuwendende Messmethode und bestimmt die Zahl und Grösse der Apparate. Der WVB ordnet einen Stromanschluss direkt von der Hauptleitung (neutraler Punkt) mit vorgeschalteter, plombierbarer Sicherung an.

Art. 10 Regelung primärseitig

Die Regelung des Heizwassers erfolgt durch automatisch gesteuerte Ventile. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung schliessen die Regelventile gegen einen Differenzdruck von 6 bar.

Mit Rücksicht auf die Wärmemessung wird die Regelung so gestaltet, dass ein Wasserbezug unter 10 % der laut Wärmelieferungsvertrag garantierten Heizwasserleistung ausgeschlossen ist.

Die Regelung ist verdrahtet. Lediglich der Aussenfühler muss durch den Haustechnik-Ingenieur platziert und durch den Elektro-Installateur zu Lasten des Bezügers verdrahtet werden.

Art. 11 Regelung sekundärseitig (Gebäudeheizung)

Sekundärseitig ist mit einer möglichst tiefen Verlaufftemperatur zu fahren. Ist sekundärseitig noch die Regelung einer zweiten Heizgruppe erforderlich, kann diese zusätzlich eingebaut werden (Mehrpreis für Benützer)

Sekundärseitig sind Beimischregelungen vorzusehen, d.h. dem Vorlauf muss Rücklaufwasser beigemischt werden, um so primärseitig eine möglichst tiefe Rücklaufftemperatur zu erhalten.

Bei Anlagen mit mehr als zwei Heizgruppen sind die Regelung und die hydraulische Schaltung mit dem WVB abzusprechen.

Art. 12 Warmwasserproduktion

Inhalt: Der Inhalt des Wassererwärmers ist für mindestens einen Tagesbedarf auszulegen.

Aufladung in der Heizperiode: Die Wassererwärmung ist jederzeit möglich. Eine Vorrangschaltung auf der sekundären Seite ist zu empfehlen. Die Leistung zur Wassererwärmung ist abhängig von der Leistung der Wärmeübergabestation und der minimalen primären Vorlaufftemperatur von 70° C.

Aufladung ausserhalb der Heizperiode Die Wassererwärmung erfolgt elektrisch durch die gemeindeeigene Elektrizitätsversorgung. Die Auslegung und der Betrieb des elektrischen Heizeinsatzes unterliegen deren Bedingungen und Vorschriften.

Art. 13 Hausstation

Für die Ausführung werden die Hausstationen auf die abonnierte Leistung gemäss Wärmelieferungsvertrag dimensioniert und auf die Heizwassertemperaturen gemäss Anforderungen des Bezügers angepasst. Für die Hausstation ist vom Wärmebezüger ein Elektroanschluss entsprechend dem erforderlichen Leistungsbedarf vorzusehen. Die normierte, vorgefertigte Hausstation kann individuell mit einem Warmwassererwärmer zu Lasten des Bezügers ergänzt werden. Der sich im Besitz des WVB befindende Teil der Hausstation wird durch diesen kontrolliert und gewartet.

Art. 14 Inbetriebnahme

Pro Hausstation ist eine Inbetriebnahme und Instruktion durch den WVB oder dessen Beauftragten vorgesehen. Der Zeitpunkt wird durch den WVB festgelegt. Der Bezüger oder sein beauftragter Installateur hat anwesend zu sein und die Übergabe der Anlage zu bestätigen. Später wird eine Schlusskontrolle und Nachinstruktion durchgeführt.

Art. 15 Manipulation

Manipulationen des Wärmebezügers an den Apparaten, welche Servicearbeiten zur Folge haben, werden nach Aufwand verrechnet.

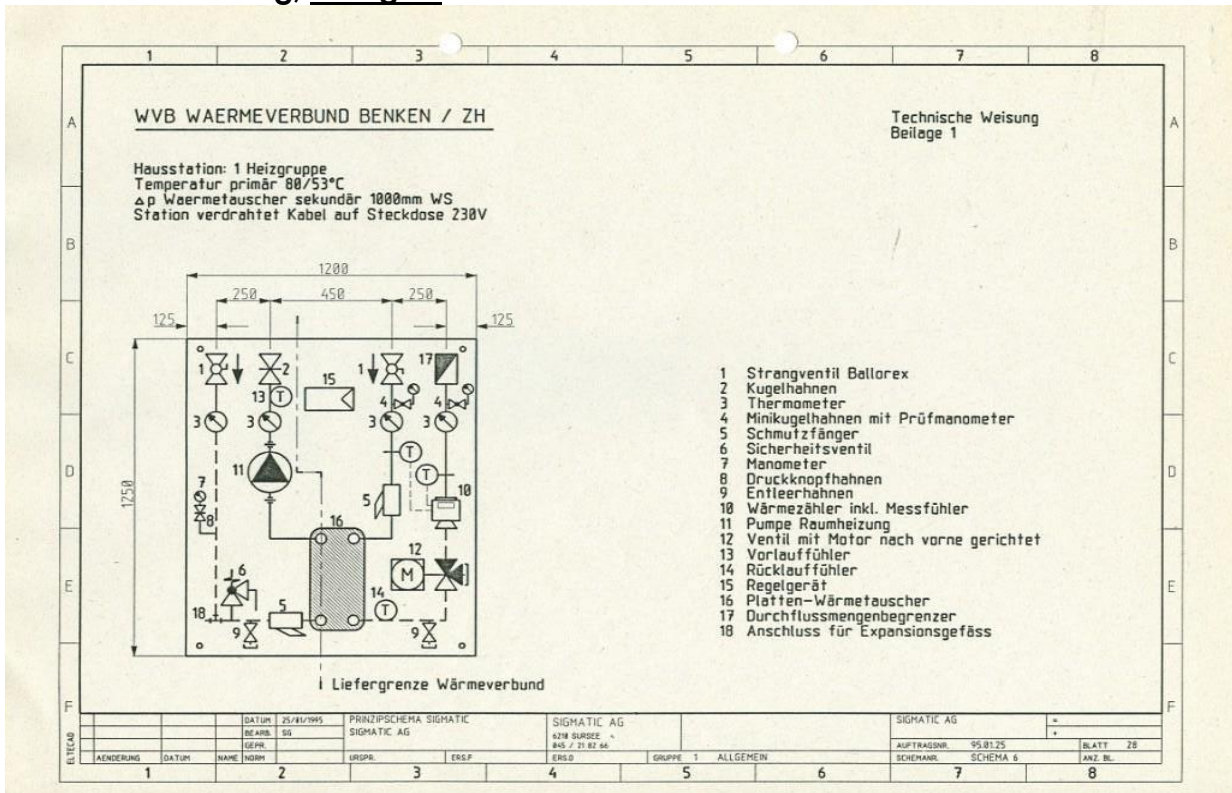
Art. 16 Änderungen

Änderungen aus zwingenden technischen Gründen bleiben vorbehalten.

Benken, 26.09.1995

Beilagen

Technische Weisung, Beilage 1



Beilage 2

